Bundesnetzagentur

für die Landesregulierungsbehörde Aktenzeichen: BK9-25/8134V-K

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Gregor Glasmacher,

den Beisitzer Stephan Grohmann

und den Beisitzer Dr. Björn Heuser,

gegenüber der Stadtwerke Husum Netz GmbH , Am Binnenhafen 1, 25813 Husum vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 16.07.2026 beschlossen:

1.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 gemäß Anlage A1 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2026 um 311.641 € (Anlage A1) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2.) Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen, die bis zum 31.12.2023 aktiviert wurden, anpassen, wenn

   a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung der Beschlusskammer 4 mit dem Ziel einer Neufestlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG des Eigenkapitalzinssatzes für die 4. Regulierungsperiode eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

   b. der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.

3.) Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen, die nach dem 31.12.2023 aktiviert wurden, anpassen, wenn

   a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag vom 17.01.2024 BK4-23-002 eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

   b. der Beschluss BK4-23-002 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-23-002 vorgesehen war.

4.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit ihren am 23.06.2025 eingegangenen Unterlagen einen Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragte Anpassung für das Jahr 2026 beträgt [redacted]

Der am 17.02.2026 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28.05.2026 zu den von der Beschlusskammer als anerkennungsfähig angesehenen Werten angehört. Sie hat mit der E-Mail vom 02.07.2026 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1.1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen

hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Mittlerweile hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur im Rahmen des NEST-Prozesses Festlegungen zum Regulierungsrahmen ab der fünften Regulierungsperiode auf der Grundlage der aktuellen EnWG-Vorgaben erlassen bzw. konsultiert. Neben der Rahmenfestlegung RAMEN Gas (GBK-25-01-2#1) gibt es zeitlich eng miteinander verknüpfte Methodenfestlegungen, die das zukünftige Regulierungssystem detaillierter ausgestalten. Dies sind die Methodenfestlegungen zum Ausgangsniveau (GasNEF, GBK-24-02-2#3), zur Kapitalverzinsung (GBK-25-02-3#1), zum Effizienzvergleich Gas (GBK-25-02-2#1) und zum Xgen (GBK-24-02-3#4). Der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der genannten neuen Festlegungen ist der fünften Regulierungsperiode vorgelagert. Das erste Basisjahr, in dem die neuen Regelungen zur Anwendung kommen, ist im Bereich der Gasverteilernetze das Jahr 2025. Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen dieser Festlegung also nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV in Kraft, sondern beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung.

Für die laufende vierte Regulierungsperiode bleiben die bisherigen Vorgaben der ARegV und der GasNEV maßgeblich, sofern nicht im Einzelfall eine Sonderregelung zum zeitlichen Anwendungsbereich im Wege der Abweichungskompetenz getroffen wurde.

1.3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber

hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten" festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess nimmt einige Zeit in Anspruch. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 07./11.08.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

4. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

4.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

4.1.1. Antragsberechtigung

Betreiber von Verteilernetzen und Fernleitungsnetzen können gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags beantragen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Netzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

4.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

4.1.3. Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.
Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der GasNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend

(„insbesondere"). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.
Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt.

4.1.4. Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

4.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

4.2. Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass der Antragstellerin Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

4.2.1. Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

4.2.2. Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in

den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

4.2.3. **Berücksichtigungsfähige Anlagengüter**

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

> die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden
>
> oder
>
> deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er von der Antragstellerin angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.
Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlags erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2026 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 ist auf Ist- und für die Jahre 2025 und 2026 auf Planwerte abzustellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich 2021 bis 2024 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, 2025 bzw. 2026 zu aktivieren. Die Beschlusskammer behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist.

Aufgrund der Systematik der Anreizregulierungsverordnung ist es möglich, dass die im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags geltend gemachten Ist-Werte aufgrund von Netzübergängen (vgl. Gliederungspunkt 4.2.4) im Zeitablauf variieren können. Insoweit erfolgt eine abschließende Prüfung der vom Antragssteller angegebenen Ist-Kosten erst mit Genehmigung des Regulierungskontos.

Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2021 bis 2026 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als dass Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 59/19, S. 18 ff.).

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme über die dritte Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 35 Abs. 6 S. 3 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2.4. **Netzübergänge**

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis

oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.
Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.
Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01.01.2026 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für eine Investition auf diesen übergehenden Netzteil einen Kapitalkostenaufschlag beantragen, der die durch den abgebenden Netzbetreiber aktivierten Anlagengüter der Jahre 2021 bis 2025 (z.T. Planwerte) umfasst. Sind in diesem Beispiel bleibend die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30.06.2025 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zu Grunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden auf dem Regulierungskonto verbucht.
Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2026 die abgehenden Anlagengüter, die in den Jahren 2021 bis 2026 aktiviert wurden, nicht beinhalten darf.
Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

5. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 ergibt sich aus Anlage A1.
Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =
kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 GasNEV
+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV
+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 GasNEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

5.1. Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt grundsätzlich die Vorgabe des § 6 Abs. 4 GasNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen: Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer.

Die Berücksichtigung einer abweichend von Anlage 1 zur GasNEV kürzeren Nutzungsdauer ist gemäß Tenorziffer 2 und 3 S. 2 der Festlegung BK9-22/624 („KANU") für LNG-Anbindungsanlagen, welche ab dem Jahr 2022 als Fertiganlagen aktiviert wurden oder noch werden, möglich. Demnach entspricht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für LNG-Anbindungsanlagen der erwarteten Betriebsdauer der angeschlossenen LNG-Anlage, mindestens aber fünf Jahre.

Die Berücksichtigung einer abweichend von Anlage 1 zur GasNEV kürzeren Nutzungsdauer ist gemäß Tenorziffer 2 und 7 der Festlegung GBK-24-02-2#1 („KANU 2.0") im Hinblick auf betriebsnotwendige Sachanlagegüter, die ab dem 01.01.2021 erstmals als fertiggestellte Anlage aktiviert wurden oder noch werden, möglich. Demnach ist die niedrigste wählbare betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern in der Gasversorgung für alle Anlagengruppen grundsätzlich 2035 minus t Jahre, wobei t das Jahr der erstmaligen Aktivierung ist. Dies gilt nicht, sofern für eine Anlagengruppe die niedrigste in der Anlage 1 zur GasNEV vorgesehene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kleiner als die Nutzungsdauer gem. Tenorziffer 2 S. 1 KANU 2.0 ist.

Ergänzend zur linearen Abschreibungsmethode nach § 6 Abs. Abs. 4 GasNEV können die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen nach § 6 Abs. 4 GasNEV mittels der degressiven Abschreibungsmethode nach den Bestimmungen von Tenorziffer 3 und 7 KANU 2.0 ermittelt werden.

Die im Rahmen der Kapitalkostenaufschlagsverfahren festgelegten Abschreibungsmodalitäten - d.h. Nutzungsdauer oder Degressionssatz je Anlage - sind die Grundlage für die Bestimmung der Differenzbildung nach § 5 Abs. 1a S. 1 ARegV. Auch wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Kapitalkosten teilweise Planwerte darstellen, werden die Abschreibungsmodalitäten bereits in diesen Verfahren fixiert. Eine nachträgliche Korrektur der Abschreibungsmodalitäten über den

Plan/Ist-Abgleich ist im Regulierungskonto nicht mehr möglich und kann allenfalls in späteren Perioden nach den allgemeinen Regeln über Nutzungsdaueränderungen bei bestehenden Anlagegütern erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 GasNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen. Die Antragstellerin hat Aktivierungen in den Anlagengruppen „Regeleinrichtungen", „Sicherheitseinrichtungen" und „Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)" in den Jahren 2021 bis 2026 vorgenommen. Hierbei hat sie im Vergleich zum Antrag des Vorjahres für die Aktivierungen in den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 in der Jahresscheibe 2025 eine abweichende Nutzungsdauer gewählt. Eine rückwirkende Änderung vergangener Nutzungsdauern ist nicht zulässig, da die Nutzungsdauer unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes unverändert zu lassen ist. Die Beschlusskammer hat daher die Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, die bei der Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2025 in Ansatz gebracht wurden. Für das Anlagengut „Regeleinrichtungen" wurde somit für die Aktivierung im Jahr 2022 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 45 Jahren zu Grunde gelegt. Für das Anlagegut „Sicherheitseinrichtungen" mit der Aktivierung im Jahr 2021 wurde in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erfasst. Für das Anlagengut „Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD) wurde daher für die Aktivierung im Jahr 2021 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 45 Jahren, für die Aktivierung im Jahr 2022 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 45 Jahren, für die Aktivierung im Jahr 2023 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 22 Jahren, für die Aktivierung im Jahr 2024 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 21 Jahren und für die Aktivierung im Jahr 2025 in der Jahresscheibe 2025 eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erfasst.

Gemäß Tenorziffer 4 KANU 2.0 kommt für Leichtfahrzeuge, Software, Hardware, sowie Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen keine Berücksichtigung einer abweichend von Anlage 1 zur GasNEV kürzeren Nutzungsdauer in Betracht. Leichtfahrzeuge, Software, Hardware sowie Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen können auch für andere Zwecke als für den Gasnetzbetrieb genutzt werden und sollten somit, selbst bei völliger Auflösung des Netzbetriebs, eine Anschlussnutzung finden oder weiterverkauft werden können.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

5.2. Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

Kalk. Verzinsung = kalkulatorische Verzinsungsbasis x kalkulatorischem Zinssatz

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

5.2.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Bei Grundstücken, geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau beträgt der Jahresanfangsbestand Null, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).
Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.). Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

Kalk. Verzinsungsbasis = Restbuchwerte_Anlagen – (Restwerte_NAK + Restwerte_BKZ)

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage A2 zu entnehmen.

5.2.2. Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus einem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz und einem kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

5.2.2.1. Eigenkapitalzinssatz

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr und damit der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für

Neuanlangen anzusetzen (vgl. BGH Beschlüsse vom 05.05.2020, EnVR 26/19, S. 16 ff. und EnVR 59/19, S. 15 ff.)

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 17.01.2024, unter dem Aktenzeichen BK4-23-002, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode die Methodik zur Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für nach dem 31.12.2023 aktivierte Fertiganlagen oder Anlagen im Bau festgelegt.

Für die kalkulatorische Verzinsungsbasis ist der sich aus der Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-002 für das jeweilige Anschaffungsjahr ergebende kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz anzuwenden. Demnach ergibt sich der Eigenkapitalzinssatz nach Steuern für Neuanlagen als Summe aus dem Durchschnitt der Monatswerte des jeweiligen Kalenderjahres der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetreiberspezifischer unternehmerischer Wagnisse von 3 Prozent. Dieser wird mit einem Steuerfaktor von 1,226 multipliziert.

Als Anschaffungsjahr für **bereits fertiggestellte Anlagen** ist das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagengut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-002).

Zur Berechnung dieses Eigenkapitalzinssatzes im **jeweiligen** Antragsjahr wird zunächst ein Planwert nach Tenorziffer 1 d) der Festlegung BK4-23-002 herangezogen, soweit für das jeweilige Anschaffungsjahr noch keine vollständigen jahresscharfen Umlaufsrenditen nach Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-002 vorliegen. Dieser Planwert basiert auf dem Durchschnitt der Monatswerte der zuvor genannten Umlaufsrenditen des ersten Quartals des jeweiligen Antragsjahres. Nachdem der endgültig anzusetzende Wert feststeht, wird der bis dahin angewendete Planwert durch den tatsächlich eingetretenen Zinssatz für das Anschaffungsjahr sowohl für Ansätze in Folgejahren als auch bei der Bestimmung der Differenzen nach § 5 Abs. 1a ARegV ersetzt.

Der aktuellste Planwert nach Tenorziffer 1 d) der Festlegung BK4-23-002 ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Reihen ermittelte Wert des ersten Quartals 2025und beträgt im Antragsjahr für die Anschaffungsjahre 2025 und 2026 7,00 %. Für das Anschaffungsjahr 2024 beträgt der tatsächliche Zinssatz 6,93 %.

Der Eigenkapitalzinssatz für Bestandsanlagen (Aktivierung bis zum 31.12.2023) liegt unverändert und wie im Oktober 2021 festgelegt bei 5,07 %.

5.2.2.2. **Fremdkapitalzinssatz**

Die Höhe des FK-Zinses für Verteilnetzbetreiber bestimmt sich für **bereits fertiggestellte Anlagen und Anlagen im Bau/geleistete Anzahlungen** für bis zum 31.12.2023 erfolgte Zugänge gem. § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV nach § 7 Abs. 7 GasNEV. Es ist der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der vierten Regulierungsperiode 2,03%.

Für Zugänge ab dem 01.01.2024 hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 14.08.2023, unter dem Aktenzeichen BK4-23-001, die Methodik zur Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Verteilnetzbetreiber für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgelegt (vgl. Tenorziffer 1 der Festlegung BK4-23-001).

Demnach ist für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz für Anlagen, die nach dem 31.12.2023 erstmalig aktiviert werden, das arithmetische Mittel aus den folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen bzw. Zinsreihen anzusetzen (vgl. Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-001):

- Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen und
- Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Dieser kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz ist für die kalkulatorische Verzinsungsbasis in dem nach § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV bestimmten Umfang für das jeweilige Anschaffungsjahr anzuwenden (vgl. Tenorziffer 1 a) der Festlegung BK4-23-001). Dabei ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagengut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-001).

Zur Berechnung dieses Fremdkapitalzinssatzes im **jeweiligen** Antragsjahr wird zunächst ein Planwert nach Tenorziffer 1 d) der Festlegung BK4-23-001 herangezogen, soweit für das jeweilige Anschaffungsjahr noch keine vollständigen jahresscharfen Umlaufsrenditen bzw. Zinsreihen nach Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-001 vorliegen. Dieser Planwert basiert auf dem Durchschnitt der Monatswerte der zuvor genannten Umlaufsrenditen bzw. Zinsreihen des ersten

Quartals des jeweiligen Antragsjahres. Nachdem der endgültig anzusetzende Wert feststeht, wird der bis dahin angewendete Planwert durch den tatsächlich eingetretenen Zinssatz für das Anschaffungsjahr sowohl für Ansätze in Folgejahren als auch bei der Bestimmung der Differenzen nach § 5 Abs. 1a ARegV ersetzt.

Der aktuellste Planwert nach Tenorziffer 1 d) der Festlegung BK4-23-001 ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Reihen ermittelte Wert des ersten Quartals 2025 und beträgt im Antragsjahr für die Anschaffungsjahre 2025 und 2026 3,78 %. Für das Anschaffungsjahr 2024 beträgt der tatsächliche Zinssatz 3,87 %.

Die Antragstellerin ist in den gerichtlichen Vergleich zur Beendigung der Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag (BK4-23-001 vom 14.08.23) einbezogen. Der Vergleich sieht vor, dass für Zugänge als Fertiganlagen im Anlagevermögen des Jahres 2023 ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 3,2 % anzusetzen ist. Dadurch werden sämtliche Umbuchungen des Jahres 2023 aus den Anlagen im Bau in Fertiganlagen sowie die im Jahr 2023 direkt als Fertiganlagen gebuchten Anlagen in den Folgejahren mit einem höheren Zinssatz berücksichtigt.

Der insgesamt anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich demnach wie folgt:

Anschaffungsjahr/ Zinssatz	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zinssatz EK-Anteil (40%)	5,07%	5,07%	5,07%	6,93%	7,00%	7,00%
Zinssatz FK-Anteil (60%)	2,03%	2,03%	3,20%	3,87%	3,78%	3,78%
Mischzins gerundet (gesamt)	**3,25%**	**3,25%**	**3,95%**	**5,09%**	**5,07%**	**5,07%**

5.3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 GasNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird. Der Netzbetreiber hat in seinem Antrag einen Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 361,76 % angegeben. Dieser wurde auf den für die Bestimmung des Ausgangsniveaus herangezogenen Gewerbesteuerhebesatz des Basisjahres in Höhe von 370,86 % korrigiert.

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätzen handelt es sich um Zinssätze nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen. Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

Kalk. GewSt = Eigenkapitalzinsen x 0,035 x Hebesatz

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige Eigenkapital-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals fließt nach dem expliziten Wortlaut der Verordnung nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, EnVR 26/19, S. 19 ff.).

6. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung des Kapitalkostenaufschlags nach dem 01.01.2026 ist zulässig und rechtmäßig.

Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sieht vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für

ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris). Dies gilt gleichermaßen für den Kapitalkostenaufschlag, mit dem lediglich eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Durch den vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen war die Antragstellerin rechtzeitig in der Lage, die wesentlichen Bestandteile des Kapitalkostenaufschlags für sich zu bestimmen und konnte diese somit ihrer Entgeltbildung des Jahres 2026 zu Grunde legen. Durch die Veröffentlichung des Hinweispapiers zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags waren der Antragstellerin dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Positionen bekannt. Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die der Antragstellerin bekannten und auch von ihr beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Antragstellerin in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Antragstellerin bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für das Jahr 2026 den Kapitalkostenaufschlag festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen mit Bezug auf das Jahr 2026 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Hierbei ist zu beachten, dass der Kapitalkostenaufschlag erhöhend auf die Erlösobergrenze der Antragstellerin wirkt. Ohne rückwirkende Festlegung bestünde somit für die Antragstellerin keine Möglichkeit, den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2026 im Rahmen des Abgleichs gemäß § 5 ARegV anzusetzen. Es bestünde kein Rechtsgrund für einen Kapitalkostenaufschlag. Somit liegt die Rückwirkung stets im Interesse der Antragstellerin.

III.

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags den Zinssatz für Neuanlagen, die bis zum 31.12.2023 aktiviert wurden, zugrunde gelegt, der in dem Beschluss BK4-21-056 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden ist. Die Antragstellerin hat die Neufestlegung dieses Beschlusses bei der Beschlusskammer 4 begehrt. Gegen die diesbezügliche Ablehnung führt sie ein Beschwerdeverfahren.

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags den Zinssatz für Neuanlagen, die nach dem 31.12.2023 aktiviert wurden, zugrunde gelegt, der in dem Beschluss BK4-23-002 der Beschlusskammer 4 vom 17.01.2024 festgelegt worden ist. Gegen den Beschluss haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Ziffer 2 und 3 tenorierten Regelungen zur Anpassung dieses Beschlusses hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen die ablehnende Entscheidung der Beschlusskammer 4 mit dem Ziel einer Neufestlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG des Eigenkapitalzinssatzes und den Beschluss BK4-23-002 auch in diesem Verfahren zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit den in Rede stehenden Regelungen somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen höheren als ursprünglichen Beschluss festgelegten Eigenkapitalzinssatz zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 2 und 3 getroffenen Regelungen so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung eines rechtswidrigen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen die ablehnende Entscheidung der Beschlusskammer 4 mit

dem Ziel einer Neufestlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG des Eigenkapitalzinssatzes und den Beschluss BK4-23-002 auch von einem höheren Zinssatz in diesem Verfahren wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens etwaige den Kapitalkostenaufschlag reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl kapitalkostenaufschlagerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 2 und 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser wurde im Anhörungsverfahren ausdrücklich auf die Aufnahme der Regelung hingewiesen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung der Tenorziffern 2 und 3 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat") jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

IV.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die Anlagen A1, A1a und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
[redacted]		
Gregor Glasmacher	Stephan Grohmann	Dr. Björn Heuser

A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz
[redacted]	311.641	[redacted]

Summe	[redacted]																	311.641
davon für den Netzeigentümer	I. kalkulatorische Abschreibungen			II. Kalkulatorische Verzinsung											III. kalkulatorische Gewerbesteuer		IV. Kapitalkostenaufschlag
	insgesamt	des Sachanlagevermögens	des weiteren Anlagevermögens	insgesamt	des Vermögens exkl. Anlagen im Bau	Zugänge der Anlagen im Bau und geleist. Anzahl. bis zum 31.12.23				Zugänge der Anlagen im Bau und geleist. Anzahl. ab dem 1.1.24				Bemessungsgrundlage	insgesamt	
						Restwert	Restwert	Mittelwert	Verzinsung	Restwert	Restwert	Mittelwert	Verzinsung			
NB-Be01_12	[redacted]															311.641

A1a Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

Summe		[redacted]								
davon für den Netz-eigentümer	Zugangs-jahr	Verzinsungsbasis (exkl. Anlagen im Bau) des jeweilligen Zugangsjahres								kalkulatorische Verzinsung
		Sachanlagevermögen		Grundstücke, grundstücksgl. Rechte und immaterielle Vermögensgegenstände		Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse		gesamt		
		zum 1.1.26	zum 31.12.26	zum 1.1.26	zum 31.12.26	zum 1.1.26	zum 31.12.26	Mittelwert		
NB-Be01_120	2021	[redacted]								
NB-Be01_120	2022	[redacted]								
NB-Be01_120	2023	[redacted]								
NB-Be01_120	2024	[redacted]								
NB-Be01_120	2025	[redacted]								
NB-Be01_120	2026	[redacted]								
NB-Be01_120	2027	[redacted]								

A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Gesamt [redacted]

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK			Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu/Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2026	31.12.2026	2026
NB-Be01_12	Hardware	[redacted]						
NB-Be01_12	Hardware							
NB-Be01_12	Hardware							
NB-Be01_12	Hardware							
NB-Be01_12	Hardware							
NB-Be01_12	Hardware							
NB-Be01_12	Lagereinrichtung							
NB-Be01_12	Lagereinrichtung							
NB-Be01_12	Lagereinrichtung							
NB-Be01_12	Lagereinrichtung							
NB-Be01_12	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
NB-Be01_12	Regeleinrichtungen							
NB-Be01_12	Regeleinrichtungen							
NB-Be01_12	Hausdruckregler/Zählerregler							
NB-Be01_12	Hausdruckregler/Zählerregler							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Werkzeuge/Geräte							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Gaszähler der Verteilung							
NB-Be01_12	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm							
NB-Be01_12	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm							
NB-Be01_12	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm							
NB-Be01_12	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
NB-Be01_12	Leichtfahrzeuge							
NB-Be01_12	Leichtfahrzeuge							
NB-Be01_12	Leichtfahrzeuge							
NB-Be01_12	Software							
NB-Be01_12	Software							
NB-Be01_12	Software							
NB-Be01_12	Software							
NB-Be01_12	Software							
NB-Be01_12	Software							